

2.5 Staatsangehörigkeit _____

Geburtsort _____

Wohnsitz in Liechtenstein seit _____ Liechtensteiner Bürgerrecht seit _____

2.6 Besteht Vormundschaft? ja nein oder Beistandschaft? ja nein

Wenn ja, Name und Adresse des Vormundes bzw. des Beistandes und Sitz der Vormundschaftbehörde.

3. Waisen eigene Kinder, (alle Kinder aufführen)
 Pflege- und Adoptivkinder (mit P oder A kennzeichnen)

	Familienname	Vornamen	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	allf. Todesdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geschlecht (m oder w)	AHV-Nr.
1.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Anspruch auf Waisenrente

Anspruch auf Waisenrente besteht bis zum 18. Altersjahr des Kindes. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr kann eine Waisenrente beansprucht werden, solange sich diese in Ausbildung befinden. Gegebenfalls ist der Lehrvertrag oder eine Bestätigung der Lehranstalt beizulegen.

Erziehungsgutschriften für nicht verheiratete oder geschiedene Paare

Unverheiratete oder geschiedene Paare können seit 01.01.2017 vereinbaren, wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll, wenn für die Kinder "gemeinsame Obsorge" vereinbart wurde bzw. gilt. Sofern Sie solche Vereinbarungen getroffen hatten, sind diese (sämtliche Vereinbarungen, falls es zu Änderungen/Anpassungen kam) dem Rentenantrag beizulegen.

Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 1 - 3 bestätigt die zuständige Wohnbehörde

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

4. Allgemeine Angaben

- 4.1 Hatte die verstorbene Person Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins? ja nein

Monat, Jahr

Monat, Jahr

Staat

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Einreisedatum nach Liechtenstein _____

- 4.2 War die verstorbene Person im Ausland erwerbstätig und wurden in ausländischen staatlichen Rentenversicherungen Beitrags- und Versicherungszeiten zurückgelegt?

ja nein

Wenn ja, in welchen?

- 4.3 Wird oder wurde schon eine Rente der liechtensteinischen AHV oder IV ausbezahlt?

an Sie selbst? ja nein

an die verstorbene Person? ja nein

an die Kinder? ja nein

- 4.4 Wurde der verstorbenen Person eine Rente aus einer ausländischen Versicherung ausgerichtet?

Wenn ja, von welcher? _____

- 4.5 Ist der Tod der verstorbenen Person auf einen Unfall zurückzuführen? ja nein

- 4.6 Ist der Tod durch eine Drittperson herbeigeführt worden? ja nein

- 4.7 Werden Leistungen der Unfallversicherung beansprucht? ja nein

Wenn ja:

Name und Adresse der Versicherung

5. Auszahlung der Rente

Die Auszahlung der Rente kann nur auf ein Bank- oder Postkonto erfolgen. Bitte füllen Sie das Formular 2.4 Antrag auf Auszahlung von AHV/IV-Leistungen aus.

6. Arbeitgeber

In dieser Liste sind alle Arbeitgeber der verstorbenen Person aufzuführen.

Arbeitgeber (Firma und Adresse)	von	bis
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Der Anmeldung sind beizulegen:

- **Personalausweise** (z.B. Familienregisterauszug, Reisepass, Ausländerausweis) aus denen die Personalien aller in dieser Anmeldung genannten Personen ersichtlich sind. Falls vorhanden, sämtliche Versicherungsausweise der AHV/IV der Leistungsberechtigten sowie der verstorbenen Person.
- **Gegebenenfalls sind beizulegen:** Ausbildungsbescheinigungen und Belege von Lehranstalten und Arbeitgebern, Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils oder der gerichtlich genehmigten Scheidungs- und Trennungskonvention (nur für AHV relevanten Seiten), Geburtsscheine der Kinder, Lebensbescheinigung, Todesschein, Bestätigung der Vormundschaftsbehörde, u.a.m.

Bemerkungen

Der/die Unterzeichnete bestätigt, seine/ihre Antworten wahrheitsgetreu und vollständig erteilt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Hinterlassenen
oder des Vertreters/der Vertreterin
